

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

„Nebenrecess“ ohne Ortsangabe
vom 17. September 1666

„Nebenrecess“ zwischen Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg wegen Abfindung mit den übrigen Prätendenten auf die Jülich-Clevischen Lande und wegen des Votums auf Reichs- und Deputationstagen (Artikeln 7 und 15 des Hauptvergleichs vom 09. September 1666)

Unterhändler:

Brandenburgisch: Otto Freiherr v. Schwerin; W.W.Blaspeil; Meinders

Pfälzisch: Johann Heinrich Freiherr v. Winckelhausen; Franz v. Giese; Heinrich Snelle

Nachdem Contrahenten im Erbvergleich (*Artikel 6*) wegen der übrigen Prätendenten, besonders des Hauses Sachsen und der beiden Linien des Hauses Pfalz-Zweibrücken, sich zu jedweder wechselseitigen Gewährleistung verpflichtet – das Kur- und fürstliche Haus Sachsen zumal auf Jülich, Berg und Ravensberg vermöge einer kaiserlichen Anwartschaft, und auf die gesamten Jülich-Clevischen Lande vermöge Heiratspacten zwischen Herzog und nachmals Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Sibylla Herzogin von Jülich-Cleve-Berg von 1625 seine Ansprüche begründet – so soll es deshalb und wegen der zweibrückschen Prätensionen bei besagter wechselseitiger Gewähr bleiben und Contrahenten sich dagegen im Wege Rechtens und eventuell gesamter Hand vertheidigen.

Sollten die Prätendenten im Wege Rechtens Etwas „ausgewinnen“, so sollen die Contrahenten dieses zu gleichen Theilen abtragen.

Gewönne das Haus Sachsen vermöge der Prätension auf Jülich-Cleve-Ravensberg diese Lande zum Theil oder ganz, so wollen Contrahenten und ihre Descendenten die ihnen dann verbleibenden Lande auf's Neue gleich theilen.

Gewönnen Sachsen und Zweibrücken im Wege Rechtens nur ein Geringes, so sind Contrahenten verpflichtet, eine Gebietsausgleichung eintreten zu lassen, sollen aber auch bemüht sein, die Prätendenten in Güte abzufinden, und was dabei an Kosten aufginge, zur Halbscheid tragen.

Würden Contrahenten wegen einiger prätemdierten Succession angegriffen und würde bei der Abwehr der Krieg in des Angreifers Lande übertragen, davon Etwas erobert und nachmals *jure belli vel alia quacunq; ratione (das Gesetz des Krieges oder aus einem andern Grund unter allen Umständen)* behauptet, so soll solche Eroberung unter den Contrahenten getheilt werden.

Particular-Prätensionen auf diese Lande, wie die Kurcölns auf die Grafschaft Neuenahr, Gelderns auf die Lymers und andere clevische Stücke, nimmt lediglich jeder der Contrahenten mit aller Gefahr auf sich allein – doch leisten sie sich darin wechselseitig alle möglichen guten Dienste.

Und weil der Pfalzgraf weiland Markgräfin Sibylla von Burgau, geborene Herzogin von Jülich-Cleve, wegen ihrer Prätensionen an die Gesamtlande, und Graf Ernst von Manderscheid wegen seiner Prätension an die Grafschaft Mark mittels kaiserlicher Bewilligung und Confirmation abgefunden, so soll dieses auch dem Kurfürsten und seiner Descendenz zu Statten kommen.

Betrifft die Action des fürstlichen Hauses Zweibrücken, so erklärt der Kurfürst – weil der Pfalzgraf mit dem jetzt regierenden Herzog Friedrich Ludwig wegen seiner Abfindung einige Pacte aufgerichtet – zur Halbscheid an dem concurrieren zu wollen, was vermöge dieser Pacte dem Herzog noch zu zahlen bleibt, doch dass dies auch ihm (*dem Kurfürsten*) und seiner Descendenz zu Gut komme. Den andern zweibrückschen Linien gegenüber bleibt es bei der ersten Bestimmung (*billiger Abfindung, Tragung zu gleichen Theilen, Stehens für Einen Mann*).

Sollte man den Contrahenten die wegen dieser Jülich-Clevischen Lande (*nach Artikel 15 des Erbvergleichs*) zu beanspruchende Sitz und Stimme auf Reichstagen nicht zugestehen wollen, so verpflichten sich die Contrahenten, dieser Lande wegen auch zu den Reichslasten nicht beizutragen,

bis ihnen Satisfaction (*Genugtuung*) geschehen.

Gelänge es endlich den Contrahenten, statt zweier zu erstrebenden vota, auf den Ordinari-Reichsdeputationstagen nur Ein votum zu erlangen (*Artikel 15 des Erbvergleichs*), so wollen sie solches alternative, wie es Artikel 18 in puncto der Kreisdirection vereinbart, und allezeit communicatis consiliis (*Kommunikations-Pläne*) ausüben.

„Verpflichtung“ ohne Ortsangabe vom 17. September 1666

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg verpflichtet sich für sich und seine Descendenten, als Herzögen von Cleve-Mark, dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg die Einlösung von Schloss, Stadt und Zoll Kaiserswerth zum Herzogthum Berg nicht zu erschweren, vielmehr zu befördern, wogegen Pfalzgraf Philipp Wilhelm dem Kurfürsten eventuell gleichen Dienst, etwaigen Ansprüchen Kurcöln's an die Aemter Rees und Affeln gegenüber, zugesagt.

Nb: Annex zum vorigen Nebenrecess, wegen Abfindung der Prätendenten etc. vom selben 17. Sept.

„Verpflichtung“ ohne Ortsangabe vom 17. September 1666

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg verpflichten sich, obschon sie kaiserliche Confirmation des Haupt-Vergleichs vom 09. September zuversichtlich erwarten, doch auch, falls solche nicht erfolgte, den Vergleich unverbrüchlich zu halten;

desgleichen ihren resp. etwa widersprechenden oder ungehorsamen Landständen wechselseitig nicht nur keinen Vorschub zu leisten, sondern sie event. mit Nachdruck zu schuldigem Gehorsam einander bringen zu helfen.

Nebenrecess zum Haupt-Erbvergleich Art. 21.

„Uebereinkunft“ ohne Ortsangabe vom 17. September 1666

Uebereinkunft zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg wegen alternierenden Condirectorii auch auf Münzprobationstagen. (*Von diesem kleinen Recess finden sich keine Originale vor; doch besagt Abschrift: „In Uhrkund I.C. und F.DD. Handzeichen und hervorgedrückten Secreten Siegeln.“*)

Nachdem sich Kurfürst und Pfalzgraf in puncto condirektorii im westphälischen Kreise etc. verglichen haben und bisher auf Münzprobationstagen observiert worden, dass der Kurfürst in sessione die rechte Hand (*aber ohne Votum*), der Pfalzgraf zwar die Linke gehalten, aber das Directorium allein gehabt und bei der Umfrage erst Münster und dann die Uebrigen aufgerufen, worauf das Conclusum (*der Abschluss*) gemacht worden, so ist ferner verabschiedet, dass nachdem Contrahenten neben dem Voto directorii auch wegen Jülich-Cleve ein Votum auf den Kreistagen haben sollen, gleichfalls auf Münzprobationstagen im Directorio per dies et vices (*Tagesverzeichnis und Wendungen*) alterniert werden solle. Und zwar macht auf nächstem Probationstage Pfalzneuburg den Anfang der Session rechter Hand, Aufrufung von Cleve sofort nach Münster etc. Auf dem folgenden Probationstage beginnt dann Kurbrandenburg u.s.f. Wie es dann ebenso auch bei Particular-Zusammenkünften einiger Glieder in Kreissachen, wobei mit Münster und anderen zu conferieren wäre, in puncto collectionis votorum et formatione conclusi (*Versammlungspunkt und die Bildung von einzuhaltenden Gelübden*) gehalten werden soll.

Beistandszusage ohne Ortsangabe vom 04. October 1666

Wechselseitige Beistandszusage gegen widersprechende oder ungehorsame Stände zwischen Pfalzgraf Philipp Wilhelm und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

Es ist die nochmalige besondere Wiederholung des zweiten Theils des betreffenden Neben-Recesses vom 17. September; eventuell zur Publication bestimmt (*weshalb eben der erste die kaiserliche Confirmation betreffenden Theil hier weggelassen war*) gegen die ihnen in der Huldigung Schwierigkeit machenden Stände. Die Publication unterblieb, weil der Kurfürst sie für unzweckmässig hielt, seinerseits indess nochmals d.d. Cleve vom 21. October das Halten der eingegangenen betreffenden Verpflichtungen zusagte.



Otto Freiherr von Schwerin